

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
72	Öffentliche Bekanntmachung – Änderungen Windpark Ankum Westerholte; 3123-26	337
73	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Windpark Bad Iburg Ostenfelde (Donnerbrink), Az. 2907-25	338
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
206	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2026	340
207	Satzung der Gemeinde Ostercappeln über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“	340
208	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	341
209	1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen	341
210	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024	342
211	Satzung der Stadt Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)	342
212	Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)	343
213	Satzung der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" auf die Grundstückseigentümer der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind	345
214	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Bad Laer	346
215	Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über die Vergabe des Konzessionsvertrages Gas gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	348
216	Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über die Vergabe des Konzessionsvertrages Strom gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	349
217	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Innenstadt“ im beschleunigten Verfahren gem. 13a Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Quakenbrück	349
218	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 "Neue Mitte - Bahnflächen" im beschleunigten Verfahren gem. 13a Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Quakenbrück	350
219	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2025	351
220	6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hasbergen vom 30. September 2004	351
221	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	351
222	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	352
223	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der AWIGO Biomasse GmbH	352
224	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG	353
225	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH	353
226	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der AWIGO Recycling GmbH i. L.	354
227	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der AWIGO SERVICE GmbH	355
228	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH	355
229	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH	356
230	Satzung der Gemeinde Bippin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich Tätige vom 01.11.2026	357
231	Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Betreuung von Grundschulkindern in den niedersächsischen Ferien (Ferienbetreuungssatzung)	358
232	1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 04.03.2024	360
233	6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wittlage	361
234	6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)	361
235	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025	362
236	Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Kinderland Bad Essen gGmbH	362
237	Bekanntmachung Jahresabschluss 2025 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg	362
238	Bekanntmachung Jahresabschluss 2025 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg	363

A. Bekanntmachungen des Landkreises

72

Öffentliche Bekanntmachung Änderungen Windpark Ankum Westerholte; 3123-26

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen: 11-ank-03123-26
Antragsteller: Prowind GmbH
Baugrundstück: Ankum, ~ Merzen
Gemarkung: Westerholte Lechtrup
Flur: 1 12 1
Flurstück(e): 27, 24 6, 7/1, 7/6, 7/7 10/2

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

Windpark Ankum Westerholte (Änderung der Standorte, WEA 18-8, geänderte Betriebsweise der WEA zur Nachtzeit, Änderung der Ausführung des Turmes der WEA)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Windparks Ankum Westerholte wurde mit Bescheid vom **13.10.2026** erteilt.

Gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„Aufgrund Ihres Antrages vom 28.04.2026 wird Ihnen gemäß

- §§ 16b Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Standorte der WEA 1 – 8 des Windparks Ankum Westerholte, die geänderte Betriebsweise der WEA zur Nachtzeit sowie die Änderung der Ausführung des Turmes der WEA entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort des Vorhabens:

Ort:	Ankum		Merzen
Gemarkung:	Westerholte	Westerholte	Lechtrup
Flur:	1	12	1
Flurstück:	27, 24	6, 7/1, 7/6, 7/7	10/2

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die Änderungsgenehmigung ist zusammen mit der ursprünglichen Genehmigung vom 25.09.2025 beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.

Die weiteren Auflagen und Bestimmungen insbesondere der ursprünglichen Genehmigungen vom 25.09.2025 (Az. 6395-24) sind weiterhin vollumfänglich zu beachten, sofern aus dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes hervorgeht.“

Im Rahmen des Antrages wurde gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zu-

stellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Änderungsgenehmigung sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen liegen vom **31.10.2026** bis einschließlich zum **16.11.2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> zur Einsichtnahme aus. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-03123-26 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

73

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Windpark Bad Iburg Ostenfelde (Donnerbrink), Az. 2907-25

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG
Repowering Windpark Bad Iburg Ostenfelde (Donnerbrink),
Rückbau von 3 Bestandsanlagen und Neubau von 3 Windenergieanlagen (Vestas V162-5.6MW, 148m Nabenhöhe)

Aktenzeichen: 11-ibu-02907-25
Antragsteller: EE Ostenfelde ApS & Co. KG
Baugrundstück: Bad Iburg, Donnerbrinksweg
Gemarkung: Ostenfelde Ostenfelde Ostenfelde
Flur: 15 17 17
Flurstück(e): 64 47/1 4

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen sowie zum Rückbau von drei Bestandsanlagen wurde mit Bescheid vom **03.07.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.05.2025 wird Ihnen gemäß

- § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) in der z. Zt. geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-5,6 mit einer Nabenhöhe von jeweils 148 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von je 5,6 MW entsprechend der Darstellungen im Lageplan, sowie für den Rückbau von drei WEA erteilt.

Standorte der Anlagen:

Bauort: Bad Iburg
Gemarkung: Ostenfelde
Flur: 15 17 17
Flurstücke: 64 47/1 4

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70

Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie deren Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebietes liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheids.

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der erteilte Genehmigungsbescheid sowie die in Bezug genommenen Antragsunterlagen liegen vom **31.10.2026** bis einschließlich zum **16.11.2026** auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> zur Einsichtnahme aus. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02907-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

206

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Berge
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 02.09.2026 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 wird in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung bis zu welcher Höhe über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen zur Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 8

Die Wertgrenzen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden nicht geändert.

Berge, den 06.10.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 06. Oktober 2026 unter dem Aktenzeichen 11.3/2025/008937 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **03. November 2026 bis 12. November 2026** nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstr. 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 06.10.2026

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

207

**Satzung
der Gemeinde Ostercappeln
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 79
„Gesundheitsstandort Ostercappeln“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln am 06. Oktober 2026 die folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“ beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Geltungsdauer

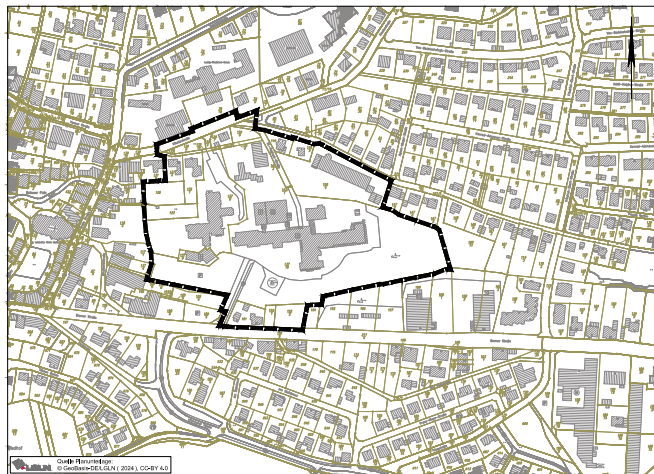
Die Geltungsdauer der am 13. Dezember 2024 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Ostercappeln über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gesundheitsstandort Ostercappeln“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 13. Dezember 2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Ostercappeln, den 07. Oktober 2026

(Siegel) **Gemeinde Ostercappeln**
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

208

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt den Jahresabschluss 2023 in der vorliegenden, geprüften Fassung und erteilt dem Bürgermeister Entlastung gem. § 129 I NKomVG.
2. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt nach § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 110 VI Satz 2 NKomVG den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2023 i. H. v. 707.788,70 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.11.2026 bis 13.11.2026 im Gemeindebüro Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Badbergen, 08.10.2026

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Jan-Christoph Söhnel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

209

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022. (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen beschlossen:

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Gemeinde Bad Essen unterhält eine gemeinsame Kinderfeuerwehr.
- (2) Mitglied in der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind aus der Gemeinde Bad Essen sein, das das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss der Gemeinde Bad Essen vorliegt.
- (3) Die Gemeinde Bad Essen unterhält eine gemeinsame Jugendfeuerwehr.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder werden den einzelnen Ortswehren zugerechnet.
- (5) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 16. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit Übertritt in die Jugendfeuerwehr.
- (6) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das jeweilige Ortskommando

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Essen vom 26.09.2024 ihre Rechtskraft.

Bad Essen, den 08.10.2026

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

210

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Samtgemeinde Fürstenau
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02. November 2026 bis 10. November 2026 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgelände Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 12.10.2026

Samtgemeinde Fürstenau

Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

211

**Satzung
der Stadt Fürstenau
über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10,44,55,58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Fürstenau sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (3) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

**§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung
und der Fahrtkostenentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 40 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 60 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 60 € gezahlt.

**§ 4
Höhe der Entschädigung für den Bürgermeister,
die Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters
oder der Bürgermeisterin und den
Fraktionsvorsitzenden und den Beigeordneten**

- (1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-------|
| a. an den/die Bürgermeister/ -in | 500 € |
| b. an die beiden (gleichberechtigt)
stellv. Bürgermeister/ -in | 250 € |
| c. an den/die Fraktionsvorsitzende/n | 275 € |
| d. an den/die Beigeordnete/n | 120 € |

Daneben erhält der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als pauschale Entschädigung eine Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes in Höhe von monatlich 75 €.

- (2) Ratsmitglieder, die beide in Abs. 1 genannten Funktionen

wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 60 € je Sitzung. § 6 und § 7 gelten entsprechend.

§ 6

Reisekosten

Bei einer von einem Mitglied des Rates außerhalb des Gebietes der Stadt Fürstenau durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten und Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 7

Kinderbetreuung/ Pflegebedürftige Angehörige

(1) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder nicht anderweitig betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 72 € erstattet.

(4) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden.

§ 8

Verdienstausschlag

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung des Mandates entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Stundensatz als Ausgleich erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 15 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

(3) Selbständig tätige Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Der Stadtdirektor/ die Stadtdirektorin sowie der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin erhalten für seine/ ihre nebenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach den Regelungen der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 10

Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 2-5) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung im Folgemonat ausbezahlt.

(2) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenau über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag vom 25.09.2018 außer Kraft.

Fürstenau, 29.09.2026

Ernst Ehmke
Bürgermeister

Matthias Wübbel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

212

Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,44,55,58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ratsmitglieder der Samtgemeinde Fürstenau sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau entstehen, eine Wegstreckenentschädigung bzw. Reisekosten.
- (2) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrkostenentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 40 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 40 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an bis zu acht Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 40 € gezahlt.
- (3) Die Fahrtkosten bei Sitzungsteilnahme werden in Anlehnung an die Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung zur Wegstreckenentschädigung erstattet.

§ 4 Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden

- (1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------|
| a. an den/die stellv.
Samtgemeindebürgermeister/-in | 150 € |
| b. an den/die Fraktionsvorsitzende/n | 210 € |

- (2) Ratsmitglieder, die beide in Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.

- (3) § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. § 6 und § 7 gelten entsprechend.

§ 6 Reisekosten

Den Ratsmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Kinderbetreuung/ pflegebedürftige Angehörige

- (1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder nicht anderweitig betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 72 € erstattet.
- (4) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden.

§ 8 Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung des Mandates entsteht. Personen, die keinen

Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Stundensatz als Ausgleich erhalten.

- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 15 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- (3) Selbstständig tätigen Ratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 9

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 2-5) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung im Folgemonat ausbezahlt.
- (2) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Fürstenaue über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag vom 20. März 1997 einschließlich der Änderungssatzungen vom 27.09.2001, 18.12.2001 und 03.07.2014 außer Kraft.

Fürstenaue, 08.10.2026

Matthias Wübbel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

213

Satzung

der Gemeinde Glandorf über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" auf die Grundstückseigentümer der Gemeinde Glandorf, die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr.30) sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glandorf ist gemäß den §§ 63 und 64 NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 "Hase-Bever".
- (2) Gemäß §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) ist die Gemeinde Glandorf verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung und seiner Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Gemeinde Glandorf an den Verband zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge und in Erschwerungsbeiträge. Der Satz für den Flächenbeitrag wird in der Einheit Euro/ha (Hektarsatz) ausgedrückt. Der Satz für den Erschwerungsbeitrag und den Ersatz der Mehrkosten hat die Einheit Euro/ha-Gleichwert.

§ 2

Gegenstand der Beiträge

- (1) Die von der Gemeinde Glandorf an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwerungsbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Glandorf trägt diese Erschwerungsbeiträge selbst.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Zur Zahlung der Beiträge ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden und nicht an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für den die Beiträge erhoben werden.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Beiträge tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Glandorf nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die jährlichen Beiträge bemessen sich je Hektar Grund-

stücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn.

- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Beitrag wird mit 17,00 Euro je Hektar Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10,00 Euro je Grundstückseigentümer festgesetzt.

§ 5 Entstehen der Abgabeschuld und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragsschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Über Billigkeiten wird nach Maßgabe der Abgabenordnung entschieden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Glandorf gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSDG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Glandorf und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der

Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung vom 27.01.1983 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Glandorf, 29.09.2026

Gemeinde Glandorf
Dimek
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

214

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bad Laer“ wird durch die Satzung vom 22.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2019 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden

- a) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
- b) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
- c) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,

erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschild-

ner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigelegten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Bad Laer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.05.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Bad Laer, 08.10.2026

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
In Vertretung
Jens Giesker

(Siegel)

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Bad Laer vom ##.10.2026 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

Grundbetrag pro Person und ½ Einsatzstunde 35,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und ½ Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1 Löschfahrzeuge (TLF, LF, HLF)	125,00 €
2.2 Rüst- und Gerätewagen (RW, GW)	125,00 €
2.3 Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
2.4 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger)	60,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Sonstiges

- 5.1 Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- 5.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.
- 5.3. Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.
- 5.4 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

215

Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über die Vergabe des Konzessionsvertrages Gas gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Bad Iburg macht gemäß § 46 Abs. 5 EnWG bekannt, dass mit der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Gas geschlossen wurde. Der Rat der Stadt Bad Iburg hat diesen Beschluss in der Ratsitzung am 07.10.2025 gefasst.

Der neue Gaskonzessionsvertrag trat am 01.07.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2046.

Das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 21.06.2024 nach § 46 Abs. 3 EnWG angezeigt. Interessierten Energieversorgungsunternehmen wurde die Gelegenheit gegeben, ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages zu bekunden. Von dieser Möglichkeit machten zunächst zwei Interessenten Gebrauch. Ein Interessent nahm im Verfahren nach § 46 EnWG sein Interesse zurück, sodass der neue Konzessionsvertrag Gas mit den Stadtwerken Bad Iburg GmbH & Co. KG als einzig verbleibender Interessentin verhandelt werden konnte. Der mit den Stadtwerken Bad Iburg GmbH & Co. KG abgeschlossene Konzessionsvertrag erfüllt die Ziele des § 1 EnWG, mithin eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, bestmöglich und nimmt auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft angemessen Rücksicht.

Bad Iburg, den 12.10.2026

Daniel Große-Albers
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Innenstadt“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter www.artland.de/geodaten eingesehen werden.

Quakenbrück, 08.10.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i.V. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

218

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes
Nr. 28 "Neue Mitte - Bahnflächen"
im beschleunigten Verfahren gem. 13a Baugesetzbuch
(BauGB) der Stadt Quakenbrück**

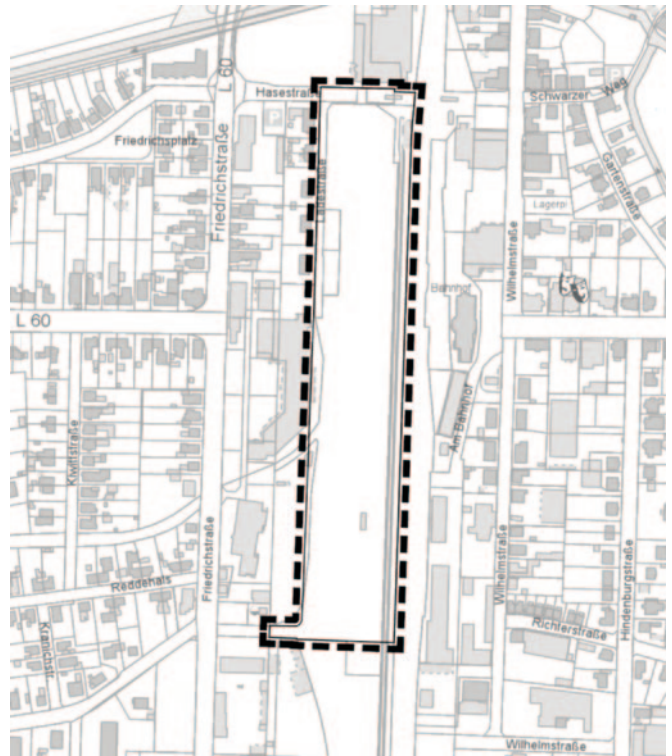
Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 05.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 28 "Neue Mitte - Bahnflächen" mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bauleitplanung wurde als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 S. 1 BauGB entsprechend, wonach von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 4,14 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Hasestraße“, im Osten durch Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg, im Süden durch die „Brüsseler Str.“ sowie im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Friedrichstr. 26 - 36 sowie im weiteren Verlauf durch die „Ladestraße“. Konkret werden die Grundstücke Gemarkung Quakenbrück, Flur 13, Flurstücke 2/40, 2/46 tlw., 13/91, 13/92, 13/142 tlw., 13/151, 13/161 tlw., 13/204, 13/205 tlw., 13/222, 13/223, 13/225 tlw. u. 13/226 tlw. von der Planung tangiert.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Gegenstand der Planung ist die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen sowie die zur Erschließung vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Neue Mitte - Bahnflächen“ verlieren die rechtswirksamen B.-Pläne Nr. 4 „Friedrichstr.“, 1. Änd., Nr. 9 „An der kleinen Hase“, Nr. 24 a „Bahnflächen Süd, Teil I.“ sowie Nr. 55 „Hasestraße“ in den Bereichen, in denen diese von dem neuen B.-Plan überlagert werden, ihre bisherige rechtliche Wirkung.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 28 „Neue Mitte - Bahnflächen“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Neue Mitte - Bahnflächen“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen,

bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter www.artland.de/geodaten eingesehen werden.

Quakenbrück, 08.10.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i.V. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

219

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bad Essen
über die Jahresrechnung und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2025**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2025 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.11. bis 10.11.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 48 (Rathauspassage), Zimmer 2.30, öffentlich aus.

Bad Essen, 09.10.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

220

**6. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 30. September 2004**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) sowie aufgrund § 13 / 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am

01.10.2026 folgende 6. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Art. 1

In § 15 wird nach Absatz 10 folgender Absatz eingefügt:

§ 15 Urnengrabstätten

(10 a) Die Verschlussplatten der Urnenfächer können auf Antrag persönlich gekennzeichnet werden. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen, deren Genehmigung erforderlich ist (vgl. § 20 – Zustimmungserfordernis). Die Kennzeichnung darf der Würde des Friedhofes nicht entgegenstehen und eine maximale Größe von 9 cm im Durchmesser haben. Die Kosten sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu tragen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hasbergen, 01.10.2026

Gemeinde Hasbergen
Schäfer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

221

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Samtgemeinde Artland
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 829.596,44 € der ordentlichen Überschussrücklage und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 95.865,43 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.11 bis 10.11.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 13.10.2026

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

222

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Quakenbrück
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtdirektor wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 179.856,50 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.11 bis 10.11.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 13.10.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i.V. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

223

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der AWIGO Biomasse GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der AWIGO Biomasse GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der AWIGO Biomasse GmbH sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 22. April 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 22. April 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 18.05.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülff

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Biomasse GmbH hat in ihrer Sitzung am 01.06.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 19.220.734,09 € und einem Jahresüberschuss von 426.847,24 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt.

Aus dem Jahresüberschuss wurde ein Betrag von 130.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der übersteigende Betrag in Höhe von 296.847,24 € wurde in die Gewinnrücklage eingestellt. Der Gewinnvortrag in Höhe von 93.750,41 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Stefan Schäfer wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

AWIGO Biomasse GmbH

Claudia Quednau
Geschäftsführerin

Stefan Schäfer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der REGOS Recyclinggesellschaft
Osnabrücker Land mbH & Co. KG**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 30. März 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 30. März 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.05.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülß**

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 27.05.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 1.772.450,21 € und einem Jahresfehlbetrag von 158.825,23 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Komplementärin REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Niehaves, wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

**REGOS Recyclinggesellschaft
Osnabrücker Land mbH & Co. KG
Christian Niehaves**

Geschäftsführer der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

225

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 25. März 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 25. März 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.05.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülff

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 53.558,47 € und einem Jahresüberschuss von 3.237,85 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Jahresüberschuss wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

226

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der AWIGO Recycling GmbH i. L.**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der AWIGO Recycling GmbH i. L. sind durch:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Osnabrück

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

am 16. April 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 16. April 2026

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 03.06.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Recycling GmbH i. L. hat am 02.06.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 137.122,41 € und einem Jahresüberschuss von 156.262,32 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Sowohl der Jahresüberschuss als auch der bestehende Verlustvortrag in Höhe von 80.681,81 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Jannpeter Heinrich Fip wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

AWIGO Recycling GmbH i. L.
Jannpeter Heinrich Fip
Geschäftsführer/Liquidator

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der AWIGO SERVICE GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der AWIGO SERVICE GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der AWIGO SERVICE GmbH sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 10. April 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 10. April 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

Tameling-Meyer
Wirtschaftsprüfer

Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 07.05.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Annegret Lülß**

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO SERVICE GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 1.131.179,48 € und einem Jahresfehlbetrag von 99.134,20 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

**AWIGO SERVICE GmbH
Florian Kliesch
Geschäftsführer**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

228

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 08. April 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 8. April 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

Tameling-Meyer
Wirtschaftsprüfer

Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Eig-BetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 02.06.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.06.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 1.382.184,24 € und einem Jahresüberschuss von 117.525,02 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Jahresüberschuss wird vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet. Außerdem werden 49.683,45 € verbliebener Gewinn aus 2024 und weitere 158,75 € aus Vorjahren ausgeschüttet. Den Geschäftsführern Detlef Schnier und Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 12.10.2026

ENOS Entsorgung Osnabrücker Land GmbH
Christian Niehaves Detlef Schnier
Geschäftsführer Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

229

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der ENERGOS Energiewirtschaft
Landkreis Osnabrück GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - und der Lagebericht der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH sind durch:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft,
Bremen

gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist durch

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

am 30. April 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Bestätigungsvermerk wurde wie folgt digital signiert:

Bremen, 30. April 2026

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

Tameling-Meyer
Wirtschaftsprüfer

Pencereci
Wirtschaftsprüfer

Die Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 02.06.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 9.544.497,53 € und einem Jahresüberschuss von 987.316,56 € festgestellt. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gem. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vollständig an die Gesellschafterin BEVOS abgeführt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH hat in ihrer Sitzung am 24.06.2026 dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht, einschließlich des Bestätigungsvermerks des Prüfers und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02.11. – 10.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**ENERGOS Energiewirtschaft
Landkreis Osnabrück GmbH**

Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

230

**Satzung
der Gemeinde Bippin über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen
und Verdienstausschlag für ehrenamtlich Tätige
vom 01.11.2026**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 07.10.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen sowie Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauffolgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)
für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für vier Fraktionssitzungen pro Jahr von 35,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung darf insgesamt die Summe von 960,00 Euro (80,00 Euro x 12)

im Jahr nicht überschreiten. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Daneben erhält die / der Vorsitzende des Straßen- und Wegeausschusses eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten und Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
die Bürgermeisterin / den Bürgermeister,
ihre / seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 775,00 Euro
 - b) an die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 120,00 Euro
 - c) an die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 60,00 Euro
 - d) bei gleichberechtigten Vertretern der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 90,00 Euro
 - e) an Fraktionsvorsitzende 90,00 Euro
 - f) an die allg. Vertreterin / den allg. Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 120,00 Euro
- (2) Daneben erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes Bippin abgegolten. Für die Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Daneben erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Nachweise die Kosten für die Nutzung ihres / seines Handys erstattet.
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Reisekosten und Fahrtkosten

Bei einer auf Anordnung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer / einem sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerin / Bürger außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese / dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8

Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses 23,00 Euro.
- (2) Den Fachmitgliedern des Umlegungsausschusses werden für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 9

Kinderbetreuung/ Pflegebedürftige Angehörige

- (1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von kei-

nem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder nicht anderweitig betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 72 € erstattet.
- (4) Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden.

§ 10

Steuerliche Behandlung, Abtretung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist Sache der Empfänger. Die gemäß Mitteilungsverordnung zu § 93 a AO gesetzlich vorgeschriebene Kontrollmitteilung an die Finanzbehörde wird abgegeben.
- (2) Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist nicht übertragbar und nicht abtretbar. Diese Leistungen können jedoch für karitative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bippin über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige vom 31.03.2022 und die I. Änderung der Satzung der Gemeinde Bippin über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige vom 22.12.2022 außer Kraft.

Bippin, den 07.10.2026

Gemeinde Bippin

(Siegel)

Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

231

Satzung

der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Betreuung von Grundschulkinder in den niedersächsischen Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.

Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9 -1) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 28.09.2026 die nachstehende Satzung zur Regelung der Ferienbetreuung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet die Stadt Dissen am Teutoburger Wald für schulpflichtige Grundschul Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Dissen haben, während eines Großteils der niedersächsischen Schulferien eine Ferienbetreuung an.
- (2) Bisher handelte es sich um ein freiwilliges Angebot. Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung bildet ab dem 01.08.2026 die Grundlage der Ferienbetreuung. Ab diesem Zeitpunkt besteht für Kinder der ersten Klassen ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Der Anspruch wird stufenweise erweitert und umfasst ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Jahrgänge der Grundschule. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich auch während der Ferienzeiten. Zulässig sind jährliche Schließzeiten von insgesamt höchstens vier Wochen.
- (3) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern (Klasse 1 bis 4) der Grundschule Dissen, die ihren Hauptwohnsitz in Dissen haben, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht dem Ganztagsförderungsgesetz entsprechend ab dem Schuljahr 2026/2027 ab der ersten Klasse stufenweise steigend.
- (4) Kinder mit Förder- und/oder Integrationsbedarf können an der Ferienbetreuung teilnehmen, sofern der individuelle Förder-, Betreuungs- und gegebenenfalls der Pflegebedarf im Rahmen des Angebotes sichergestellt werden kann und geeignetes Fach- oder Assistenzpersonal zur Verfügung steht.
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den individuellen Unterstützungsbedarf frühzeitig gegenüber dem Träger der Ferienbetreuung anzuzeigen und bei der Bedarfsklärung entsprechend mitzuwirken. Soweit erforderlich, ist eine notwendige persönliche Assistenzkraft durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- (5) Im Rahmen der Ferienbetreuung werden pädagogische geeignete Freizeit- und Bildungsangebote durchgeführt. Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Aktivitäten besteht nicht.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den niedersächsischen Ferien in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. In den Weihnachts- und Pfingstferien, sowie an den Brückentagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Betreuung wird von Montag bis Freitag angeboten. Es stehen folgende Kernbetreuungszeiten zur Auswahl:
 - a) von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
 - b) von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 3 Aufnahme/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt durch die Erziehungs- /Sorgeberechtigten über das vom Träger der Ferienbetreuung bereitgestellte Onlineportal. Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien zu erfolgen.
- (2) Die Vergabe der verfügbaren Betreuungsplätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste geführt.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die jeweils geltenden Betreuungsentgelte verbindlich an.
- (4) Abmeldungen sind vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich oder telefonisch gegenüber dem Träger der Ferienbetreuung zu erklären. Nach Beginn der Ferien ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4 Betreuungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Dissen aTW folgende Betreuungsentgelte:

Betreuungszeit 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
70,00 € pro Kind pro Woche

Betreuungszeit 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
90,00 € pro Kind pro Woche

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Schüler*innen ist nach § 4 Nr. 23b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Betreuungsentgelte, der Ausfertigung und Versendung von Kostenabrechnungen sowie der Entgegennahme des zu entrichtenden Betreuungsentgelts kann ein Unternehmen beauftragt werden. Das Betreuungsentgelt ist fristgerecht zu zahlen.
- (3) Sofern eine kurzfristige Absage nach zuvor erteilter verbindlicher Zusage erfolgt und kein Kind von der Warteliste diesen Platz übernehmen kann, ist das Betreuungsentgelt in voller Höhe fällig. Als kurzfristig gilt eine Absage, die weniger als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn erfolgt.
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil des Betreuungsentgeltes.
- (5) Kosten für Ausflüge, besondere Aktivitäten oder sonstige Zusatzangebote sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten.
- (6) Rückständige Forderungen aus dem Betreuungsverhältnis können im Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch den Träger der Ferienbetreuung beigetrieben werden.

§ 5 Betrieb/Verpflegung

- (1) Die Kinder sind zur vereinbarten Betreuungszeit der Ferienbetreuung zu bringen und spätestens zum gebuchten Ende der Betreuung abzuholen. Finden Ausflüge oder Aktivitäten außerhalb des Betreuungsstandortes statt, sind die Kinder rechtzeitig zum bekanntgegebenen Treffpunkt zu bringen oder abzuholen.
- (2) Ein Mittagessen kann über einen externen Anbieter bereitgestellt werden. Die Buchung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung über ein entsprechendes Online-Portal des Caterers. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt unmittelbar zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Anbieter.

§ 6

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss

- (1) Ist das Kind an der Teilnahme der Ferienbetreuung gehindert, ist dies unverzüglich den Betreuungskräften der Ferienbetreuung mitzuteilen. Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt nicht, wenn das Kind die Betreuung aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen kann.
- (2) Kinder, die krankheitsbedingt betreuungsunfähig sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen. Eine Erstattung des Betreuungsentgeltes erfolgt nicht, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen kann oder während der Betreuungszeit erkrankt oder abgeholt werden muss.
- (3) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wesentlichen Änderungen mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss von der Ferienbetreuung kann insbesondere erfolgen, wenn
 - Erforderliche Angaben zur Betreuung vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständig oder unrichtig gemacht wurden,
 - die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr vorliegen,
 - der individuelle Betreuungsbedarf im Rahmen der angebotenen Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann oder
 - das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung oder die Sicherheit anderer Kinder oder Betreuungskräfte erheblich beeinträchtigt wird oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Dissen aTW nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (2) Soll eine andere Person abholberechtigt sein, müssen die

Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten den Betreuungskräften den Namen dieser Person im Vorfeld schriftlich mitteilen. Die abzuholende Person hat sich entsprechend auszuweisen.

- (3) Soll ein Kind den Heimweg selbstständig antreten, so ist dies von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Anmeldeverfahren ausdrücklich anzugeben und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Für den Weg zur Ferienbetreuung und den Heimweg tragen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die Verantwortung. Dies gilt auch dann, wenn das Kind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Heimweg allein antreten darf.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 29.09.2026

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

232

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 04.03.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 4. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde von an

erkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden.

5. Hunden, die nachweislich und unmittelbar aus dem Tierheim oder einer anerkannten Tierschutzorganisation übernommen werden. Die Steuerbefreiung wird befristet für 2 Jahre erteilt und ist anwendbar auf Hundesteueranmeldungen nach Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder –ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Quakenbrück zugegangen ist.

Artikel II

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Quakenbrück, 05.10.2026

Stadt Quakenbrück

Tsolak
Bürgermeisterin

i.V. Fröhlich
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

233

6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 6. Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 15.09.2026 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

Abs (4a) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Die Mengengebühr beträgt

	Netto	Brutto
a) in der Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,69 €/m³	1,81 €/m³

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Bad Essen, den 16.10.2026

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Böhning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

234

6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 15.09.2026 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Gebührensätze

Abs. (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im Entsorgungsbe-
reich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,68 €/m³,
- Bohmte	2,71 €/m³,
- Bissendorf	2,49 €/m³,
- Belm	2,72 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Bad Essen, den 16.10.2026

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

235

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Wasserverbandes Wittlage
über den Jahresabschluss
und die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Osnabrück, hat den Jahresabschluss und Lagebericht des Wasserverbandes Wittlage für das Geschäftsjahr 2025 geprüft und mit Datum vom 07. August 2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 15. September 2026 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.232,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gem. § 36 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2025 liegt in der Zeit vom 02. bis zum 10. November 2026 nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle während der Dienstzeiten des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 16.10.2026

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

236

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der Kinderland Bad Essen gGmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 17.08.2026 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.,

Bestätigungsvermerk

„Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung

zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

den nachstehenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 17.08.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 08.10.2026 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
 1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2025 sowie der Lagebericht zum 31. Dezember 2025 werden aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
 2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2025 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 2.220.000 € gezahlt hat.
 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 594,19 € auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.
 4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Bestätigungsvermerk, der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und die Erfolgsübersicht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 48, 49152 Bad Essen, Dachgeschoss rechts, Büro 2.10, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 15.10.2026

Kinderland Bad Essen gGmbH
Geschäftsführer Carsten Meyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

237

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2025
Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2025 des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg wurde von der FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 03.08.2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 11.08.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülß

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2025 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg in der vorliegenden Form fest. Der Jahresabschluss schließt mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 393.176,21 € ab. Die Ergebnisverwendung erfolgt spartenspezifisch wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung

Der Jahresüberschuss der Sparte Schmutzwasser in Höhe von 247.856,98 € wird vollständig in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Der Jahresüberschuss der Sparte Niederschlagswasser beträgt 143.251,42 €. Davon wird ein Betrag in Höhe von 80.839,00 € als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 62.412,42 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Stromerzeugung

Der Jahresüberschuss der Sparte Stromerzeugung in Höhe von 2.067,81 € wird vollständig der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

2. Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2025 des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers sowie die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO liegen in der Zeit vom 02.11.2026 bis 10.11.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 09.10.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

238

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2025
Wasserwerk der Stadt Bad Iburg**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des

Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2025 des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg wurde von der FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 03.08.2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 11.08.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülß

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2025 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg in der vorliegenden Form fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 109.823,49 € wird wie folgt verwendet:
 - a) Ein Betrag von 27.707,83 € wird zur vollständigen Tilgung des Verlustvortags aus Vorjahren verwendet.
 - b) Der verbleibende Betrag von 82.115,66 € wird der zweckgebundenen Rücklage für Investitionen in die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung sowie die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen zugeführt.
3. Eine Abführung an den Haushalt der Trägerkommune und ein Vortrag auf neue Rechnung erfolgen nicht.
4. Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2025 des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers sowie die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO liegen in der Zeit vom 02.11.2026 bis 10.11.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 09.10.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -

Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.